

## Silberhochzeitsreise mit Hindernissen

Von Dr. Jessica Schmidt, LL.M., Jena<sup>\*</sup>

*Die reiserechtliche Klausur wurde aus Anlass einiger neuer Entscheidungen des BGH im Wintersemester 2010/11 im Examensklausurenkurs der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten. Gegenstand sind zum einen klassische Standardprobleme der Haftung des Reiseveranstalters (Reisevertrag als Vertrag zugunsten Dritter bei Familienangehörigen, vertragliche und deliktische Haftung des Reiseveranstalters, Abgrenzung Eigen- und Fremdleistung, Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit), zum anderen insbesondere Probleme betreffend die Wahrung der Ausschlussfrist des § 651 g BGB.*

### SACHVERHALT

Da beide seit Jahren nicht mehr verreist waren, buchte Tom Trotter (T) am 1. 2. 2010 als besondere Überraschung für seine Ehefrau Franziska Trotter (F) zum 25. Hochzeitstag auf der Internetseite des renommierten Reiseveranstalters »Miller Globe Tours AG« (M-AG) einen All-Inclusive-Cluburlaub für beide im »Holiday Club Sunshine« (5 Sterne) in Hurghada vom 12. 4. 2010 – 19. 4. 2010 zu einem Gesamtpreis von 2.000 Euro. Im Online-Formular trug er sich als »Reiseanmelder« und »1. Reisender« und die F als »2. Reisende« ein.

Im Online-Katalog der M-AG heißt es u. a.:

Starten Sie entspannt in den Urlaub mit dem bequemen Anreise-Service von *Miller Globe Tours*, der bereits im Reisepreis eingeschlossen ist. Kein Stress und kein Stau mit dem »*Miller Globe Tours Rail & Fly Ticket*«. Die Anreise 2. Klasse mit der Deutschen Bahn und dem öffentlichen Nahverkehr ist bei *Miller Globe Tours* Flug-Pauschalreisen ab/bis Deutschland für Sie kostenlos enthalten. . . . Bitte wählen Sie Ihre Verbindung möglichst so, dass Sie den Flughafen spätestens zwei Stunden vor Abflug erreichen.

Zum »Holiday Club Sunshine« heißt es u. a.:

Der *Holiday Club Sunshine*« bietet Ihnen umfangreiche Sportmöglichkeiten, die vor Ort gegen Entgelt gebucht werden können. . . . Oder reiten Sie auf einem »Wüstenschiff« durch die unendlichen Weiten: Der zum Club gehörende Kamelstall bietet kurze und längere Reittouren für jeden Geschmack! . . .

T und F wählten für die Anreise zum Frankfurter Flughafen einen Zug ab Jena, der dort am 12. 4. 2010 planmäßig um 16:09 Uhr ankommen sollte. Weil auf Grund eines Frühjahrgewitters ein Baum auf die Schienen gefallen war, hatte der Zug jedoch Verspätung und erreichte den Flughafen erst gegen 20 Uhr, so dass T und F ihren Hinflug (Abflugzeit: 19:30 Uhr) verpassten. Die M-AG buchte sie daraufhin auf einen Flug am nächsten Morgen um 6:00 Uhr um, verweigerte aber trotz wiederholter Nachfrage von T die Bereitstellung einer Hotelunterkunft oder die Übernahme der Kosten für ein Hotelzimmer. T und F übernachteten daher auf eigene Kosten (200 Euro) in einem Flughafenhotel (4 Sterne) und flogen dann am nächsten Morgen nach Hurghada.

Nachdem sie endlich am Urlaubsort angekommen waren, endete das Pech der beiden allerdings nicht: F, die schon immer einmal auf einem Kamel hatte reiten wollen, nahm am 15. 4. 2010 an einer Kamel-Reittour teil, die sie beim »Holiday Club Sunshine« gebucht und bezahlt hatte. Das ihr zugewiese-

ne Kamel »Knobi« schien zunächst auch sehr ruhig, wurde dann aber immer nervöser und begann auszuschlagen. F stieg daraufhin ab. In diesem Moment schlug »Knobi« aus und traf F mit dem Huf am Kopf. F erlitt eine schwere Gehirnerschütterung, musste eine Nacht im Krankenhaus verbringen und litt auch den Rest des Urlaubs noch unter heftigen Kopfschmerzen und Schwindelgefühlen.

Doch auch T hatte nicht mehr Glück. Da er erheblichen »Respekt« vor großen Tieren hat, hatte er sich zwar entschlossen, nicht am Kamelreiten teilzunehmen, sondern lieber einen ruhigen Tag auf dem Balkon zu verbringen. Als er sich gegen das hölzerne Balkongitter lehnte, um den wunderschönen Strand zu bewundern, löste sich dieses jedoch plötzlich und T stürzte vom Balkon. Zum Glück lag das Zimmer von T und F aber nur im ersten Stock und T fiel relativ weich auf die darunter liegenden Büsche. Er brach sich aber den Knöchel und musste ebenfalls eine Nacht im Krankenhaus verbringen.

Als T und F am nächsten Tag wieder zurück im Hotel sind, unterhalten sie sich beim Abendessen mit Ina Jones (J), die Stammgast im »Holiday Club Sunshine« ist. Diese erzählt, dass »Knobi« dafür bekannt ist, dass er leicht nervös wird und auch schon öfter nach Gästen ausgeschlagen hat. Außerdem seien die Balkongitter auch in anderen Zimmern schon immer erkennbar locker und brüchig, sie lehne sich deshalb vorsichtshalber gar nicht mehr dagegen.

Nachdem T und F am 19. 4. 2010 nach Deutschland zurückgekehrt sind (immerhin verlief der Rückflug wie geplant), bricht F bereits am 20. 4. 2010 zu einer einwöchigen Dienstreise auf. T, der sich noch immer maßlos über die verunglückte Silberhochzeitsreise ärgert, trifft sich am 22. 4. 2010 mit seinem guten Freund Rechtsanwalt Rudi Ratlos (R) und erzählt ihm die ganze Geschichte. R ist ebenso entrüstet wie T und rät diesem, sich sofort an die M-AG zu wenden und Schadensersatz zu fordern. T schreibt daher noch am 22. 4. 2010 einen Brief an die M-AG, der dieser am 23. 4. 2010 zugeht. Darin fordert er nochmals die Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro. Ferner verlangt er eine Minderung des Reisepreises um 50% und Schadensersatz für die in Hurghada entstandenen Kosten für die Krankenhausbehandlung für sich und F (jeweils 500 Euro). Zudem möchte er auch einen angemessenen Schadensersatz dafür, dass er und F ihre Silberhochzeitsreise letztlich gar nicht richtig genießen konnten.

T hört erst einmal länger gar nichts von der M-AG. Mit Schreiben vom 30. 6. 2010 weist diese dann jedoch sämtliche geltend gemachten Ansprüche zurück. Die Zusatzkosten für die Anreise müsse T selbst tragen; für die Verspätung des Zuges sei die M-AG nicht verantwortlich, T hätte eben einen früheren Zug buchen müssen. Auch für das Balkongitter könne die M-AG nichts, das sei Sache des Clubbetreibers und außerdem hätte T sich eben nicht so fest dagegen lehnen dürfen. Ansprüche der F gegen die M-AG bestünden schon deshalb nicht, weil diese nicht Vertragspartnerin der M-AG sei. Ferner sei die M-AG

<sup>\*</sup> Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Walter Bayer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

ohnehin nicht für das Verhalten des Kamels »Knobi« verantwortlich; F habe die Reittour separat beim Club gebucht und außerdem schlügen Kamele eben manchmal aus. Und selbst wenn Ansprüche der F bestehen sollten, hätte F diese schon selbst und vor allem auch rechtzeitig geltend machen müssen.

T und F gehen mit dem Brief zu R und bitten diesen, noch einmal genau zu prüfen, welche Ansprüche ihnen gegen die M-AG zustehen. F erklärt auf Nachfrage des R, dass sie natürlich damit einverstanden sei, dass T in dem Schreiben vom 22. 4. 2010 auch ihre Ansprüche gegenüber der M-AG geltend gemacht habe.

Aufgabe: Erstellen Sie das Rechtsgutachten des R!

## Gliederung

- I. Ansprüche des T gegen die M-AG
  1. Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro gem. § 651 c III BGB
    - a) Wirksamer Reisevertrag
      - aa) Reisevertrag
      - bb) Vertragspartner  
*Probleme:* § 1357 BGB; Reisevertrag als Vertrag zugunsten Dritter
      - cc) Zwischenergebnis
    - b) Mangel  
*Problem:* Abgrenzung Eigen- und Fremdleistung bei »Rail & Fly«
    - c) Voraussetzungen des Selbstabhilferechts
      - aa) Keine Abhilfeleistung
      - bb) Fristablauf oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung
    - d) Rechtsfolge: Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
    - e) Ausschlussfrist, § 651 g I BGB
    - f) Ergebnis
  2. Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des Reisepreises (1.000 Euro) infolge Minderung, § 651 d i. V. m. § 638 IV BGB
    - a) Wirksamer Reisevertrag
    - b) Reisemangel
      - aa) Zugverspätung
      - bb) Kameltritt  
*Problem:* Abgrenzung Eigen- und Fremdleistung bei entgeltlichen Sportangeboten
      - cc) Lockeres Balkongitter
    - c) Mängelanzeige, § 651 d II BGB
    - d) Ausschlussfrist, § 651 g I BGB
    - e) Berechnung der Minderung
    - f) Ergebnis
  3. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 f I BGB
    - a) Wirksamer Reisevertrag
    - b) Reisemangel
    - c) Vertretenmüssen der M-AG
    - d) Mängelanzeige
    - e) Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB
    - f) Umfang des Schadensersatzanspruchs
    - g) Ergebnis
  4. Anspruch des T gegen die M-AG auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II BGB
    - a) Wirksamer Reisevertrag
    - b) Reisemangel, Vertretenmüssen, Mängelanzeige
    - c) Vereitelung oder erhebliche Beeinträchtigung der Reise

*Problem:* Begriff der »erheblichen Beeinträchtigung«

- d) Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB
  - e) Rechtsfolge
  5. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 831 I BGB
  6. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 823 I BGB
    - a) Verletzung eines absoluten Rechtsguts
    - b) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht  
*Problem:* Reichweite der Verkehrssicherungspflichten des Reiseveranstalters
    - c) Rechtswidrigkeit
    - d) Verschulden
    - e) Kausaler Schaden
    - f) Ergebnis
- II. Ansprüche der F gegen die M-AG
    1. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 f I BGB
      - a) Reisevertrag zwischen T und der M-AG als Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB zugunsten der F
      - b) Reisemangel
      - c) Vertretenmüssen
      - d) Mängelanzeige
      - e) Ausschlussfrist, § 651 g I BGB  
*Problem:* Anspruchsanmeldung durch Vertreter ohne Vertretungsmacht und Genehmigung erst nach Ablauf der Ausschlussfrist
      - f) Umfang des Schadensersatzanspruchs
      - g) Ergebnis
    2. Anspruch der F gegen die M-AG auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II i. V. m. § 328 BGB
      - a) Reisevertrag zugunsten Dritter
      - b) Reisemangel, Vertretenmüssen, Mängelanzeige
      - c) Vereitelung oder erhebliche Beeinträchtigung der Reise
      - d) Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB
      - e) Ergebnis
    3. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 831 I BGB
    4. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 823 I BGB
  - III. Eigenes Forderungsrecht des T betreffend die vertraglichen Ansprüche der F  
*Problem:* Eigenes Forderungsrecht des Versprechensempfängers bezüglich Anspruch des Dritten aus § 651 f II BGB
  - IV. Endergebnis

## LÖSUNG

### I. Ansprüche des T gegen die M-AG

#### 1. Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro gem. § 651 c III BGB

T könnte gegen die M-AG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro gem. § 651 c III BGB haben.

##### a) Wirksamer Reisevertrag

##### aa) Reisevertrag

Dies setzt zunächst voraus, dass zwischen T und der M-AG ein wirksamer Reisevertrag zustande gekommen ist. Charakteris-

tisch für einen Reisevertrag ist, dass eine Gesamtheit von Reiseleistungen angeboten wird (vgl. § 651 a I 1 BGB). Hier wurden mit Flug, Hotel und Verpflegung (»all inclusive«) mehrere wesentliche Einzelleistungen zu einem Gesamtpaket gebündelt. Da die M-AG aus der – insoweit maßgeblichen (vgl. § 651 a II BGB) – Sicht des Reisenden die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringen und nicht lediglich als Vermittlerin tätig sein wollte, handelt es sich auch nicht nur um einen Reisevermittlungsvertrag, sondern um einen Reisevertrag i. S. d. § 651 a I BGB.

#### bb) Vertragspartner<sup>1</sup>

Fraglich könnte jedoch sein, ob nur T oder auch F Vertragspartner der M-AG geworden sind.

F könnte Vertragspartnerin der M-AG geworden sein, wenn T sie wirksam vertreten hat. T hat aber nur sich als »Reiseanmelder« eingetragen, also nicht erkennbar in fremdem, sondern nur im eigenen Namen gehandelt (vgl. § 164 II BGB). Da die Buchung eine Überraschung für F sein sollte, hatte diese ihn zudem auch gar nicht bevollmächtigen können.

F könnte jedoch auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungsermächtigung<sup>2</sup> des § 1357 BGB aus dem Reisevertrag berechtigt und verpflichtet sein. Dafür müsste es sich bei der Reise jedoch um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie handeln. Unangemessen sind Geschäfte größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können und über die eine vorherige Vereinbarung der Ehegatten angezeigt ist.<sup>3</sup> Die Buchung einer Ferienreise fällt zwar regelmäßig nicht unter § 1357 BGB; maßgeblich ist aber letztlich der konkrete Lebenszuschnitt der Eheleute.<sup>4</sup> Nachdem T und F seit Jahren nicht mehr verreist waren, handelte es sich für sie bei einer solchen Ferienreise um etwas Außergewöhnliches, so dass kein Fall des § 1357 BGB gegeben ist.

Es könnte sich jedoch um einen Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB handeln. Mitreisende Familienangehörige (hier war die Familienzusammengehörigkeit auf Grund des gemeinsamen Nachnamens auch klar erkennbar<sup>5</sup>) sind im Zweifel Dritte i. S. d. § 328 BGB.<sup>6</sup> Mitreisende Familienangehörige sollen nach der Interessenlage auch einen eigenen Anspruch auf die ihnen gegenüber zu erbringenden Reiseleistungen haben (vgl. § 328 II BGB).<sup>7</sup> Sofern nicht ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist (wofür es hier keine Anhaltspunkte gibt), steht nach § 335 BGB aber auch dem Versprechensempfänger, d. h. dem Reisenden i. S. d. § 651 a I 1 BGB, ein Anspruch auf Leistung an den Dritten (= Familienangehörigen) zu.<sup>8</sup>

#### cc) Zwischenergebnis

Zwischen T und der M-AG ist ein wirksamer Reisevertrag i. S. d. § 651 a I BGB zustande gekommen; es handelt sich dabei um einen Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB zugunsten der F.

#### b) Mangel

Es müsste ein Reisemangel vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Reise eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn sie mit einem Fehler behaftet ist, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufhebt oder mindert (vgl. § 651 c I BGB).

Hier hatte der Zug zum Flughafen erhebliche Verspätung. Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der Zugfahrt zum Flughafen um eine Eigenleistung der M-AG handelt (so dass diese dafür die vertragliche Haftung für Reisemängel trifft) oder vielmehr

um eine von der M-AG lediglich vermittelte Fremdleistung (so dass diese mit der Vermittlung ihre vertraglichen Pflichten bereits vollständig erfüllt hätte). Maßgeblich für die Abgrenzung ist insoweit, wie sich die Vertragspartner gegenüberstehen, insbesondere, wie das Reiseunternehmen aus Sicht des Reisenden auftritt.<sup>9</sup> Legt das Verhalten des Reiseveranstalters für den Reisenden nahe, dass die Reiseleistung im Organisations- und Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters stattfindet und der Reisende sich bei Mängeln allein mit dem Reiseveranstalter auseinanderzusetzen hat, so wird dieser Vertragspartner.<sup>10</sup> Ob der Reiseveranstalter durch sein Gesamtverhalten hinsichtlich einer Reiseleistung den Anschein einer Eigenleistung begründet hat, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.<sup>11</sup>

Bei Pauschalreisen ist zur Bestimmung der Leistungsverpflichtungen des Reiseveranstalters neben der Reisevertragsbestätigung auch der von diesem herausgegebene Reiseprospekt heranzuziehen, in dem sich detaillierte Angaben über die Gestaltung und Leistungen des Veranstalters befinden; dieser ist als Allgemeine Geschäftsbedingung Vertragsgrundlage.<sup>12</sup>

Maßgeblich für eine Eigenleistung der M-AG sprechen hier die Bezeichnung »Miller Globe Tours Rail & Fly Ticket« und der Hinweis, dass die Buchung eines solchen Tickets einen entspannten Start in den Urlaub ermögliche.<sup>13</sup> Zudem ist das Rail & Fly-Ticket als Teil des Gesamtpreises ausgewiesen.<sup>14</sup> Gegen die Annahme einer Eigenleistung könnte allerdings sprechen, dass die Auswahl der Bahnverbindung dem Kunden überlassen bleibt.<sup>15</sup> Die M-AG wies jedoch in ihrem Katalog ausdrücklich auf *ihren* bequemen Anreiseservice hin und gab Hinweise zur Auswahl der Bahnverbindung (speziell: Erreichen des Flughafens zwei Stunden vor Abflug).<sup>16</sup> Die Gesamtumstände und insbesondere der Hinweis auf die Vorzüge des Bahntransfers deuten somit für den durchschnittlichen Kunden darauf hin, dass die M-AG für bei sorgfältiger Wahl der Zugverbindung dennoch eintretende, von der Deutschen Bahn

1 Falls die Bearbeiter die Einbeziehung der F in den Vertrag erst im Zusammenhang damit geprüft haben, ob dieser eigene Ansprüche zustehen, ist dies nicht zu bestanden.

2 Vgl. zur Rechtsnatur: *Roth* in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2010), § 1357 Rdn. 10 f. m. w. N.

3 Vgl. *Roth* (Fn. 2), § 1357 Rdn. 20.

4 Vgl. *Voppel* in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2007, § 1357 Rdn. 51.

5 Vgl. zur Namensgleichheit als Zeichen der Erkennbarkeit der Familienzugehörigkeit: *OLG Frankfurt*, NJW-RR 2004, 1285; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1991, 1202; *Tonner* in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2009), § 651 a Rdn. 85 m. w. N.

6 Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2951); *Tonner* (Fn. 5), § 651 a Rdn. 85 m. w. N.

7 Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2951).

8 Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2951); *Tonner*, NJW 2010, 2952.

9 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371; *BGH*, NJW-RR 2007, 1501 (1502); *BGH*, NJW 2004, 681 (682).

10 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371; *BGH*, NJW-RR 2007, 1501 (1502); *BGH*, NJW 2004, 681 (682).

11 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371; *BGH*, NJW-RR 2007, 1501 (1502); *BGH*, NJW 2004, 681 (682).

12 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371 f.; *BGH*, NJW 2000, 1188 (1189); *BGH*, NJW 2004, 681 (682).

13 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371 (372); *LG Frankfurt*, Urt. v. 17.12.2009 – 2-24 S 109/09 (juris), Rdn. 49 ff.; *LG Frankfurt*, Urt. v. 31.1.2008 – 2-24 S 232/07 (juris), Rdn. 32 f.

14 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371, 372; *LG Frankfurt*, Urt. v. 17.12.2009 – 2-24 S 109/09 (juris), Rdn. 53; *LG Frankfurt*, Urt. v. 31.1.2008 – 2-24 S 232/07 (juris), Rdn. 32.

15 Maßgeblich darauf abstellend: *LG Hannover*, RRA 2010, 83 f.

16 Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371, 372; *LG Frankfurt*, Urt. v. 17.12.2009 – 2-24 S 109/09 (juris), Rdn. 56 f.; *LG Frankfurt*, Urt. v. 31.1.2008 – 2-24 S 232/07 (juris), Rdn. 34 f.

AG zu verantwortende Verspätungen eintreten will.<sup>17</sup> Im Übrigen könnte die M-AG, selbst wenn die Auswahl der Zugverbindung ihr überlassen bliebe, auch nicht mehr tun, als einen »rechtzeitigen« Zug auszuwählen; auf betriebs- oder unfallbedingte Ausfälle bei der Deutschen Bahn AG hätte sie keinen Einfluss und könnte das übernommene (Organisations-)Risiko gerade nicht steuern.<sup>18</sup> Die Ausgangslage ist insoweit nicht grundlegend anders als bei einer zu den angebotenen Reiseleistungen gehörenden Flugreise.<sup>19</sup> Der Bahntransfer mittels des Rail & Fly-Ticket gehörte nach alledem zum Leistungsumfang des Pauschalreisevertrages.

Hier hat T einen Zug gewählt, der nicht nur zwei, sondern sogar mehr als drei Stunden vor Abflug am Frankfurter Flughafen hätte eintreffen sollen, den Zug also sorgfältig ausgewählt. Die M-AG muss daher für das durch die erhebliche Verspätung des Zuges verursachte Verpassen des Hinfluges, das einen Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB darstellt, eintreten.

### c) Voraussetzungen des Selbstabhilferechts

Voraussetzung für das Selbstabhilferecht ist gem. § 651 c III 1 BGB, dass der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden zu bestimmenden angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet hat.

#### aa) Keine Abhilfeleistung

Abhilfe bedeutet Beseitigung des Mangels und damit Herstellung des Zustandes, der nach Art und Wert vertraglich geschuldet wird.<sup>20</sup> Hier hat die M-AG T und F zwar auf einen Ersatzflug umgebucht, dieser ging aber erst am nächsten Morgen, so dass T und F gezwungen waren am Flughafen zu übernachten. Zur Abhilfe hätte daher auch die Bereitstellung einer angemessenen Übernachtungsmöglichkeit gehört. Hierfür hat die M-AG jedoch nicht gesorgt.

#### bb) Fristablauf oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

T hat sein Abhilfeverlangen zwar nicht mit einer angemessenen Fristsetzung verbunden. Die Fristsetzung war hier jedoch gem. § 651 c III 2 Alt. 1 BGB entbehrlich, weil die M-AG die Bereitstellung einer Hotelunterkunft oder die Übernahme der Hotelkosten trotz mehrfacher Nachfrage des T verweigerte.

#### d) Rechtsfolge: Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

T hat somit gem. § 651 c III BGB einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. Erforderlich sind alle Aufwendungen, die der Reisende nach sorgfältiger, die Umstände des Falles berücksichtigender Prüfung für angemessen halten durfte.<sup>21</sup> Bei Buchung einer Ersatzunterkunft hat der Reisende grundsätzlich ein Hotel derselben Kategorie zu wählen; nur sofern ein solches nicht verfügbar ist, darf er zur nächsten Kategorie übergehen.<sup>22</sup> Hier hatte T für Hurghada ein 5-Sterne-Hotel gebucht, so dass die Wahl eines 4-Sterne-Hotels am Flughafen angemessen war. Die Kosten hierfür sind somit als erforderliche Aufwendungen zu ersetzen.

#### e) Ausschlussfrist, § 651 g I BGB

Schließlich dürfte der Anspruch nicht gem. § 651 g I BGB ausgeschlossen sein. Gem. § 651 g I 1 BGB müssen Ansprüche aus § 651 c III BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend gemacht werden. T hat seinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel bereits mit Schreiben vom 22. 4. 2010, das der M-AG am 23. 4. 2010 zugeht, also bereits vier Tage nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise am 19. 4. 2010 und damit

unproblematisch innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht.

#### f) Ergebnis

T hat folglich einen Anspruch gegen die M-AG auf Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro gem. § 651 c III BGB.

### 2. Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des Reisepreises (1.000 Euro) infolge Minderung, § 651 d i. V. m. § 638 IV BGB

T könnte gegen die M-AG gem. § 651 d i. V. m. § 638 IV BGB ferner einen Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des Reisepreises (1.000 Euro) infolge Minderung haben.

#### a) Wirksamer Reisevertrag

Zwischen T und der M-AG ist ein wirksamer Reisevertrag i. S. d. § 651 a I 1 BGB zustande gekommen (s. o. I.1.a).

#### b) Reisemangel

Weiterhin müsste ein Reisemangel vorliegen

##### aa) Zugverspätung

Wie bereits dargelegt, lag ein Reisemangel hier zunächst in der erheblichen Verspätung des Zuges und dem dadurch verursachten Verpassen des ursprünglich gebuchten Hinfluges (vgl. o. I.1.b).

##### bb) Kameltritt

Ein Reisemangel könnte ferner darin liegen, dass der F für die Kamelreittour das Kamel »Knobi« zur Verfügung gestellt wurde, das dann nervös wurde und sie trat.

Fraglich ist jedoch, ob die Kamelreittour überhaupt zum Pflichtenprogramm der M-AG gehört. Es stellt sich also wiederum die Problematik der Abgrenzung von Eigenleistung und lediglich vermittelter Fremdleistung (dazu bereits o. I.1.b).

Die M-AG wirbt in ihrem Katalog ausdrücklich damit, dass im »Holiday Club Sunshine« umfangreiche Sportmöglichkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere auch die Kamelreit-touren. Dies versteht der durchschnittliche Reiseinteressent dahin, dass die in dem Katalog beschriebenen Sportmöglichkeiten i. R. d. Clubs tatsächlich vorhanden sind und die M-AG als Reiseveranstalter die Möglichkeit bietet, sich gegen ein weiteres Entgelt in diesen Sportarten zu betätigen.<sup>23</sup> Das legt es für den Reiseinteressenten nahe, dass die genannten Sportarten trotz gesonderter Buchung in dem Organisations- und Veranstaltungsbereich der Reiseveranstalterin M-AG stattfinden, dass den Gästen Kamelreit-touren mit für Touristen geeigneten Kamelen angeboten werden und dass sich Reisende bei Mängeln allein mit der Reiseveranstalterin M-AG auf der Grundlage des mit dieser geschlossenen Reisevertrags auseinandersetzen müssen.<sup>24</sup> Dem steht auch nicht entgegen, dass die Reittouren

<sup>17</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371, 372; *LG Frankfurt*, Urt. v. 31.1.2008 – 2-24 S 232/07 (juris), Rdn. 35 f.; *AG Hannover*, Urt. v. 10.9.2009 – 553 C 6845/09 (juris), Rdn. 27.

<sup>18</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371 (372).

<sup>19</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2011, 371 (372).

<sup>20</sup> *Tonner* (Fn. 5), § 651 c Rdn. 42; *Staudinger* in: *Staudinger*, BGB, Neubearb. 2011, § 651 c Rdn. 163 m. w. N.

<sup>21</sup> Vgl. *Staudinger* (Fn. 20), § 651 c Rdn. 178; *Tonner* (Fn. 5), § 651 c Rdn. 65.

<sup>22</sup> Vgl. *Staudinger* (Fn. 20), § 651 c Rdn. 179; *Tonner* (Fn. 5), § 651 c Rdn. 65.

<sup>23</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2000, 1188 (1189) (»Pferd Mistral«).

<sup>24</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2000, 1188 (1189) (»Pferd Mistral«).

gegen ein zusätzliches Entgelt und nicht direkt bei der M-AG, sondern beim Club gebucht werden: Ein Reiseveranstalter, der sein umfassendes Angebot nicht ausdrücklich und eindeutig einschränkt, indem er etwa hinsichtlich der Kamelreittouren auf ein Fremdunternehmen hinweist und dadurch seine Vermittlungstätigkeit zum Ausdruck bringt (vgl. auch § 651 a II BGB), verpflichtet sich durch den Pauschalreisevertrag nicht nur, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Reisebeschreibung angebotenen Sportmöglichkeiten überhaupt vorhanden sind; vielmehr hat er auch dafür einzustehen, dass die zur Ausübung der Sportarten erforderlichen Clubeinrichtungen und Ausstattungen in einer für den Reisenden geeigneten Weise zur Verfügung stehen.<sup>25</sup>

Hier war das für die Kamelreittour zur Verfügung gestellte Kamel »Knobi« für die Reittour nicht geeignet, weil es dazu neigte, schnell nervös zu werden und somit kein geeignetes Reittier für typischerweise mit dem Reiten von Kamelen unerfahrene Touristen war.

Die Zurverfügungstellung des nervösen Kamels »Knobi« stellte somit ebenfalls einen Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB dar.

#### cc) *Lockerer Balkongitter*

Ein weiterer Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB könnte schließlich in dem lockeren Balkongitter liegen. Die Zurverfügungstellung einer angemessenen und insbesondere auch sicheren Hotelunterkunft gehörte unproblematisch zum Pflichtenprogramm der M-AG. Ein Balkongitter muss so gestaltet sein, dass es sich nicht bereits deshalb löst, weil jemand sich dagegen lehnt. Das lockere Balkongitter stellte somit ebenfalls einen Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB dar.

#### c) *Mängelanzeige, § 651 d II BGB*

Voraussetzung für die Minderung ist weiterhin, dass T die Mängel angezeigt hat bzw. die Unterlassung der grundsätzlich erforderlichen Mängelanzeige nicht zu vertreten hat, § 651 d II BGB.

Bezüglich der Zugverspätung ist die Mängelanzeige unproblematisch rechtzeitig erfolgt.

Den »Kamelunfall« und den Balkonsturz teilte T der M-AG allerdings erst nach der Rückkehr nach Deutschland in dem Schreiben vom 22. 4. 2010 mit. Eine Mängelanzeige ist jedoch entbehrlich, wenn ein Abhilfeverlangen deshalb nutzlos wäre, weil die Abhilfe nicht möglich ist.<sup>26</sup> Dies war hier der Fall, denn eine Abhilfe wäre hier nicht durchführbar gewesen: Die Nervosität des Kamels hätte frühestens nach der Rückkehr von der Reittour bei der Reiseleitung angezeigt werden können und auch hinsichtlich des lockeren Balkongitters waren durch den Sturz des T bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden.

#### d) *Ausschlussfrist, § 651 g I BGB*

Die Ausschlussfrist des § 651 g I 1 BGB ist – wie bereits o. (I.1.e) dargelegt – gewahrt.

#### e) *Berechnung der Minderung*

Der Reisepreis vermindert sich somit gem. § 651 d I 1 BGB automatisch nach Maßgabe des § 638 III BGB, d. h. der vereinbarte Reisepreis mindert sich in demselben Ausmaß, in dem sich der Wert der mangelfreien Reise zum Wert der mangelbehafteten Reise befindet. Auf Grund der Zugverspätung und der dadurch verursachten Verschiebung des Hinflugs verloren T und F einen vollen Urlaubstag. Zudem waren sie auf Grund

der Verletzungen, die beide am 15. 4. 2010 erlitten, für die zweite Hälfte des Urlaubs erheblich in ihrem Urlaubsgenuss eingeschränkt. Eine Minderung des Reisepreises von 50% erscheint nach alledem angemessen.<sup>27</sup>

#### f) *Ergebnis*

Da er bereits den vollen Reisepreis bezahlt hat, hat T folglich gegen die M-AG einen Anspruch auf Rückzahlung von 50% des Reisepreises (= 1.000 Euro) gem. § 651 d i. V. m. § 638 IV BGB.

### 3. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 f I BGB

T könnte gegen die M-AG ferner einen Anspruch auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 f I BGB haben.

#### a) *Wirksamer Reisevertrag*

Zwischen T und der M-AG ist ein wirksamer Reisevertrag i. S. d. § 651 a I 1 BGB zustande gekommen (vgl. o. I.1.a).

#### b) *Reisemangel*

Es müsste ein Reisemangel i. S. d. § 651 c I 1 BGB vorliegen. Dies war bei dem lockeren Balkongitter der Fall (vgl. o. I.2.b)cc).

#### c) *Vertretenmüssen der M-AG*

Die M-AG müsste diesen Reisemangel auch zu vertreten haben.

Gem. § 278 BGB hat der Reiseveranstalter auch für das Verschulden seiner Leistungsträger einzustehen. Hinsichtlich der Hotelunterkunft war der Clubbetreiber Erfüllungsgehilfe der M-AG. Nach den Angaben der Zeugin J, die Stammgast im Club war, waren die Balkongitter schon seit längerer Zeit in mehreren Zimmern locker. Zu den Sorgfaltspflichten eines Clubbetreibers gehört es aber auch, die Clubanlage regelmäßig auf etwaige Risiken für die Sicherheit der Gäste zu überprüfen; hätte er diese Pflicht ordnungsgemäß erfüllt, so wären die lockeren Balkongitter bemerkt und der Mangel behoben worden. Der Clubbetreiber handelte insoweit jedenfalls fahrlässig. Dies ist der M-AG gem. § 278 BGB zuzurechnen.

Der Mangel in Form des lockeren Balkongitters war somit von der M-AG zu vertreten.

#### d) *Mängelanzeige*

Umstritten ist, ob auch der Schadensersatzanspruch gem. § 651 f BGB eine Mängelanzeige i. S. d. § 651 d II BGB voraussetzt. Unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm, der kein Anzeigepflichten vorsieht und auch nicht auf § 651 d II BGB verweist, sowie auf die Möglichkeit der Berücksichtigung des Fehlens einer Mängelanzeige i. R. d. § 254 BGB wird dies teilweise verneint.<sup>28</sup> Der BGH<sup>29</sup> und ein Teil der Literatur<sup>30</sup> verlangen dagegen auch für den Schadensersatzanspruch grundsätzlich eine Mängelanzeige. Dies erscheint auch interessengerecht, denn der Reiseveranstalter muss Gelegenheit haben, dem Mangel abzuwehren, und der Reisende würde sich unredlich verhalten, wenn er Mängel zunächst stillschweigend

25 Vgl. *BGH*, NJW 2000, 1188 (1189) (»Pferd Mistral«).

26 Vgl. *BGH*, NJW 1985, 131 (133); *Tonner* (Fn. 5), § 651 d Rdn. 12 m. w. N.

27 A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

28 So etwa *Staudinger* (Fn. 20), § 651 f Rdn. 14; *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 12.

29 *BGH*, NJW 1985, 132.

30 So etwa *Geib* in: BeckOK, Edition 22 (Stand: 1.2.2012), § 651 f Rdn. 8; *Palandt/Sprau*, BGB, 71. Aufl. (2012), § 651 f Rdn. 3.

in Kauf nimmt, um später daraus Regressansprüche abzuleiten.<sup>31</sup> Letztlich muss diese Streitfrage hier jedoch nicht entschieden werden, denn da eine Abhilfe hier nicht möglich gewesen wäre, war die Mängelanzeige hier ohnehin entbehrlich (vgl. bereits o. I.2.c).

*e) Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB*

Die Ausschlussfrist des § 651 g I 1 BGB ist – wie bereits o. (I.1.e) dargelegt – gewahrt.

*f) Umfang des Schadensersatzanspruchs*

§ 651 f I BGB erfasst sowohl Mangel- als auch Mangelfolgeschäden.<sup>32</sup> Auf Grund des mangelhaften Balkongitters stürzte T, brach sich den Knöchel und musste deshalb im Krankenhaus behandelt werden. Er kann daher gem. § 249 II 1 BGB Geldersatz für die Krankenhauskosten (500 Euro) verlangen.

*g) Ergebnis*

T hat gegen die M-AG einen Anspruch auf Ersatz seiner Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 651 f I BGB.

**4. Anspruch des T gegen die M-AG auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II BGB**

T könnte gegen die M-AG ferner einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II BGB haben.

*a) Wirksamer Reisevertrag*

Zwischen T und der M-AG ist ein wirksamer Reisevertrag zustande gekommen (s. o. I.1.a).

*b) Reisemangel, Vertretenmüssen, Mängelanzeige*

Wie bereits zu § 651 f I BGB dargelegt (o. I.3), handelte es sich bei dem lockeren Balkongitter um einen von der M-AG zu vertretenden Reisemangel. Eine Mängelanzeige war hier jedenfalls nicht erforderlich (vgl. o. I.2.c).

Ein Reisemangel lag ferner auch in der durch die Zugverspätung verursachten Verschiebung des Hinflugs (vgl. o. I.1.b). Fraglich ist jedoch, ob die M-AG auch diesen zu vertreten hatte. Hinsichtlich der Zugfahrt zum Flughafen – die für die M-AG eine Eigenleistung darstellte (vgl. I.1.b) – wurde die Deutsche Bahn AG als Erfüllungsgehilfin der M-AG tätig. Die Zugverspätung wurde jedoch durch einen bei einem Gewitter umgestürzten Baum verursacht, beruhte also auf höherer Gewalt und war daher von der Deutschen Bahn AG nicht zu vertreten. Bei der Zugverspätung handelte es sich somit nicht um einen von der M-AG zu vertretenden Reisemangel.

*c) Vereitelung oder erhebliche Beeinträchtigung der Reise*  
§ 651 f II BGB setzt weiterhin voraus, dass die Reise durch den Mangel vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt wurde.

Eine Vereitelung der Reise liegt vor, wenn der Reisende sie entweder überhaupt nicht antreten konnte oder er sofort nach der Ankunft am Urlaubsort wieder nach Hause zurückkehren musste (Abbruch gleich zu Anfang),<sup>33</sup> beides war hier nicht der Fall.

In Betracht kommt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung. Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist umstritten. Ein Teil der Literatur und Rechtsprechung stellt i. S. d. einer qualitativen Betrachtung darauf ab, ob die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Reiseart, des Reisezwecks, des Urlaubsgebiets und der Art und des Umfangs der Reisemängel den Urlaub ganz oder teilweise ver-

tan erscheinen lässt.<sup>34</sup> Nach dieser Auffassung wäre hier eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen, denn mit einem gebrochenen Knöchel konnte T den Rest seines Urlaubs nur noch sehr eingeschränkt genießen, der Urlaub war also zumindest teilweise vertan. Die wohl h. M. nimmt dagegen eine quantitative Betrachtung vor und nimmt eine erhebliche Beeinträchtigung dann an, wenn der Mangel zu einer Minderung von mindestens 50% berechtigen würde.<sup>35</sup> Im Interesse einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der »erheblichen Beeinträchtigung« in § 651 e BGB und § 651 f BGB wird teilweise aber auch ein Schwellenwert von 33,3% für beide Vorschriften postuliert.<sup>36</sup> Auch nach diesen beiden Auffassungen wären die Voraussetzungen des § 651 f II BGB hier zumindest dann erfüllt, wenn man es mit der wohl überwiegenden Ansicht genügen lässt, wenn ein Teil der Reise derart erheblich beeinträchtigt ist, was hier auf Grund des gebrochenen Knöchels jedenfalls für die zweite Hälfte der Reise der Fall war. Schließlich wird vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in der Rs. *Leitner*<sup>37</sup> aber teilweise auch generell bezweifelt, ob an der Voraussetzung einer erheblichen Beeinträchtigung überhaupt noch festgehalten werden kann, denn der EuGH interpretiert Art. 5 der Pauschalreise-RL<sup>38</sup> offenbar so, dass Ersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit unabhängig davon verlangt werden kann, ob die Beeinträchtigung erheblich ist.<sup>39</sup> Ein Anspruch aus § 651 f II BGB wäre demnach hier auf jeden Fall gegeben. Da die Voraussetzungen des § 651 f II BGB somit nach allen Auffassungen erfüllt werden, braucht der Streit um die richtige Auslegung des § 651 f II BGB folglich letztlich nicht entschieden werden.

*d) Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB*

Die Ausschlussfrist des § 651 g I 1 BGB ist – wie bereits o. (I.1.e) dargelegt – gewahrt.

*e) Rechtsfolge*

T hat somit gegen die M-AG aus § 651 f II BGB einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Nach dem grundlegenden »Malediven«-Urteil des BGH<sup>40</sup> orientiert sich die Berechnung dieses immateriellen Schadensersatzanspruchs<sup>41</sup> am Reisepreis.

31 Vgl. *BGH*, NJW 1985, 132 (133).

32 Vgl. *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 31.

33 Vgl. *Staudinger* (Fn. 20), § 651 f Rdn. 71; *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 48.

34 Vgl. *OLG Karlsruhe*, NJW-RR 1988, 954 (955); *LG Köln*, NJW-RR 1994, 741 f.; s. a. *Staudinger* (Fn. 20), § 651 f Rdn. 73.

35 *OLG Frankfurt*, NJW-RR 2003, 1139 (1140); *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2003, 59 (62); *OLG Köln*, NJW-RR 2000, 1439 (1441); *OLG Stuttgart*, RRA 1994, 28; *LG Frankfurt BeckRS* 2011, 20509; *LG Hannover*, NJW-RR 1986, 213 (214); zumindest für den Regelfall auch *OLG Celle*, NJW-RR 2004, 1354, 1355.

36 So etwa *Keller* in: *jurisPK-BGB*, 5. Aufl. (2010), § 651 f Rdn. 55; vgl. ferner auch *LG Koblenz RRA* 2002, 215, 216.

37 EuGH v. 20. 9. 2001, *Simone Leitner ./ TUI Deutschland GmbH & Co. KG*, Rs. C-168/00, Slg. 2002, I-2631.

38 RL 90/314/EWG des Rates v. 13. 6. 1990 über Pauschalreisen, ABIEG v. 23. 6. 1990, L 158/59.

39 Vgl. *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 52; *Tonner/Lindner*, NJW 2002, 1475 (1476). Für eine richtlinienkonforme Auslegung dahingehend, dass eine erhebliche Beeinträchtigung bereits bei deutlich unter der 50%-Grenze liegenden Minderungen – jedenfalls wohl bei 25% – angenommen werden kann auch *LG Duisburg*, RRA 2010, 53.

40 *BGH*, NJW 2005, 1047.

41 Vgl. statt aller: *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 54.

### 5. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 831 I BGB

Ein Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) könnte sich ferner aus § 831 I BGB ergeben.

Grundvoraussetzung hierfür wäre jedoch, dass der Clubbetreiber Verrichtungsgehilfe der M-AG war. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist.<sup>42</sup> Leistungsträger der Reiseveranstalter können allerdings im Allgemeinen nicht als deren Verrichtungsgehilfen angesehen werden, weil es an der dafür erforderlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit fehlt.<sup>43</sup>

Ein Anspruch aus § 831 I BGB scheidet somit aus.

### 6. Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 823 I BGB

Ein Anspruch des T gegen die M-AG auf Ersatz seiner Krankenhauskosten (500 Euro) könnte sich jedoch aus § 823 I BGB ergeben.

#### a) Verletzung eines absoluten Rechtsguts

T ist in seiner Gesundheit, also einem absoluten Rechtsgut i. S. d. § 823 I BGB, verletzt worden.

#### b) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Als Verletzungshandlung kommt hier nur die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Nach st. Rspr. ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.<sup>44</sup> Hier trifft die Verkehrssicherungspflicht zwar primär den Clubbetreiber; doch auch den Reiseveranstalter trifft eine Verkehrssicherungspflicht bei Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reise.<sup>45</sup> Zu den Grundpflichten des Reiseveranstalters gehört nicht nur die sorgfältige Auswahl seiner Leistungsträger im Hinblick auf deren Eignung und Zuverlässigkeit, sondern er muss seine Leistungsträger und deren Leistungen auch regelmäßig den Umständen entsprechend überwachen.<sup>46</sup> Nimmt ein Reiseveranstalter ein Hotel unter Vertrag, so muss er sich zuvor vergewissern, dass es einen ausreichenden Sicherheitsstandard bietet.<sup>47</sup> Ist das Vertragshotel einmal für in Ordnung befunden worden, so befreit dies den Reiseveranstalter aber nicht von der Pflicht, es regelmäßig durch einen sachkundigen und pflichtbewussten Beauftragten daraufhin überprüfen zu lassen, ob der ursprüngliche Zustand und Sicherheitsstandard noch gewahrt ist.<sup>48</sup> Insbesondere genügt es auch nicht, dass der Reiseveranstalter erst auf eine etwaige Mängelrüge hin tätig wird, denn Reisende melden Mängel – speziell solche, die sie selbst nicht unmittelbar betreffen – häufig entweder gar nicht oder wenden sich ggf. lediglich an den Leistungsträger und nicht unmittelbar an den Reiseveranstalter.<sup>49</sup> Dem Reiseveranstalter ist es auch zuzumuten, für die regelmäßige Kontrolle der unter Vertrag genommenen Unterkünfte Personen einzusetzen, die über die hinreichende Sachkunde und kritische Sicht verfügen; hierfür genügen i. d. R. erfahrene Reiseleiter oder Beschaffer von Unterkünften, denn von diesen kann zwar nicht die Entdeckung verborgener Mängel erwartet werden, aber jedenfalls die Feststellung von Sicherheitsrisiken, die sich bei genauerem Hinsehen jedermann offenbaren.<sup>50</sup>

Dieser Verkehrssicherungspflicht hat die M-AG hier ersichtlich nicht genügt. Denn die Balkongitter im Club waren nach Aussage der J schon immer erkennbar locker und brüchig, der

Mangel wäre also bei der gebotenen Kontrolle leicht feststellbar gewesen.

#### c) Rechtswidrigkeit

Weiterhin müsste auch Rechtswidrigkeit gegeben sein. Nach der klassischen Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bereits durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Nach der Lehre vom Handlungsunrecht ist eine Handlung dagegen nur dann rechtswidrig, wenn der Handelnde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten hat oder aber objektiv sorgfaltswidrig ein Schutzgesetz verletzt hat. Die heute wohl herrschende sog. Kombinationslehre differenziert dagegen zwischen unmittelbaren Eingriffen und mittelbaren Beeinträchtigungen; bei ersteren ist die Rechtswidrigkeit indiziert, bei letzteren trifft den Täter dagegen erst dann ein Vorwurf, wenn er eine Verkehrspflicht verletzt hat.<sup>51</sup> Der Streit braucht hier jedoch letztlich nicht entschieden zu werden, da die Rechtswidrigkeit nach allen Auffassungen gegeben ist.

#### d) Verschulden

Die M-AG müsste ferner schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Die M-AG handelte hier fahrlässig i. S. d. § 276 II BGB, da sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Kontrolle außer Acht gelassen hat.

#### e) Kausaler Schaden

Die Krankenhauskosten beruhen auch adäquat kausal auf der Gesundheitsverletzung. Sie stellen einen gem. § 249 II 1 BGB durch Geldersatz ausgleichsfähigen Schaden dar.

#### f) Ergebnis

T hat gegen die M-AG auch aus § 823 I BGB einen Anspruch auf Ersatz seiner Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro.

## II. Ansprüche der F gegen die M-AG

### 1. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 f I BGB

F könnte gegen die M-AG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten (500 Euro) gem. § 651 I BGB haben.

#### a) Reisevertrag zwischen T und der M-AG als Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB zugunsten der F

Der zwischen T und der M-AG geschlossene Reisevertrag war ein Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB zugunsten der F

<sup>42</sup> Vgl. HK-BGB/Staudinger, 7. Aufl. (2012), § 831 Rdn. 7.

<sup>43</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1381) (»Balkonsturz«); BGH, NJW 2006, 3268 f. (»Wasserrutsche«); Wagner in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2009), § 831 Rdn. 16.

<sup>44</sup> Vgl. BGH, NJW 2010, 1967; BGH, NJW 1988, 1380 (1381) (»Balkonsturz«) (jeweils m. w. N.).

<sup>45</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1381) (»Balkonsturz«); BGH, NJW-RR 2002, 1056 (1057) (»Gletschertour«); BGH, NJW 2006, 3268 (3269) (»Wasserrutsche«); BGH, NJW 2009, 2811 (2813).

<sup>46</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1381) (»Balkonsturz«); BGH, NJW 2006, 3268 (3269) (»Wasserrutsche«).

<sup>47</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1382) (»Balkonsturz«); BGH, NJW 2006, 3268 (3269) (»Wasserrutsche«).

<sup>48</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1382) (»Balkonsturz«); BGH, NJW 2006, 3268 (3269) (»Wasserrutsche«).

<sup>49</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1382) (»Balkonsturz«).

<sup>50</sup> Vgl. BGH, NJW 1988, 1380 (1382) (»Balkonsturz«).

<sup>51</sup> Ausf. zum Meinungsstand: Hager in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rdn. H 14 ff. m. z. w. N.

(vgl. o. I.1.a)bb). Nach der Interessenlage sollte F als mitreisende Familienangehörige auch einen eigenen Anspruch auf die ihr gegenüber zu erbringenden Reiseleistungen und damit auch eigene Schadensersatzansprüche haben (vgl. § 328 II BGB) (vgl. o. I.1.a)bb).

#### b) Reisemangel

Die Zurverfügungstellung des nervösen Kamels »Knobi«, das die F dann trat, stellte einen Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB dar (vgl. o. I.2.b)bb).

#### c) Vertretenmüssen

Diesen müsste die M-AG auch zu vertreten haben. Gem. § 278 BGB hat der Reiseveranstalter auch für das Verschulden seiner Leistungsträger einzustehen. Hinsichtlich der Kamelreitouten war der Clubbetreiber Erfüllungsgehilfe der M-AG. Das Kamel »Knobi« ist nach Aussage der J dafür bekannt, dass es leicht nervös wird und hat zudem bereits mehrfach nach Gästen ausgeschlagen. Es entsprach daher nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, ein solches Kamel weiterhin mit dem Kamelreiten unerfahrenen Touristen zur Verfügung zu stellen. Indem er dies weiterhin tat, handelte der Clubbetreiber fahrlässig i. S. d. § 276 II BGB, was der M-AG gem. § 278 BGB zuzurechnen ist.

#### d) Mängelanzeige

Die nach h. M. auch für den Schadensersatzanspruch aus § 651 f I BGB grundsätzlich erforderliche Mängelanzeige (vgl. zum Streitstand o. I.3.d) auf Grund der Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Abhilfe entbehrlich (vgl. bereits o. I.2.c).

#### e) Ausschlussfrist, § 651 g I BGB

Problematisch könnte hier jedoch die Wahrung der Ausschlussfrist des § 651 g I BGB sein. Denn F hat ihre Ansprüche bislang jedenfalls nicht selbst gegenüber der M-AG geltend gemacht. Allerdings hat T in seinem die Ausschlussfrist wahrenenden Schreiben vom 22. 4. 2010 auch die Ansprüche der F geltend gemacht. Dies würde aber nur zugunsten der F wirken, wenn sie durch T wirksam vertreten wurde. F hat T allerdings nicht bevollmächtigt; sie war auf Dienstreise und wusste zunächst gar nichts von dem Schreiben.

T handelte also zunächst als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Indem F später erklärte, dass sie mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche durch T einverstanden sei, könnte sie die Vertretung jedoch genehmigt haben. Die Genehmigung kann gem. § 182 I BGB sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch – wie hier – gegen über dem *falsus procurator* erklärt werden. Fraglich ist jedoch, ob eine nachträgliche Genehmigung der Vertretung ohne Vertretungsmacht hier überhaupt zulässig war und wenn ja, ob diese nicht ebenfalls innerhalb der Frist des § 651 g I BGB hätte erfolgen müssen.

Bei der Anspruchsanmeldung gem. § 651 g I BGB handelt es sich nach h. M. um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, auf die die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechend anwendbar sind.<sup>52</sup> Dazu gehört grundsätzlich auch § 180 S. 1 BGB, wonach eine Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Anwendbarkeit dieser Regelung auch auf die Anspruchsanmeldung könnte jedoch dahinstehen<sup>53</sup>, wenn eine der in § 180 S. 2 BGB normierten Ausnahmetatbestände eingreifen würde. Die M-AG war hier zwar ersichtlich nicht mit der Vertretung ohne Vertretungsmacht einverstanden; in Betracht kommt jedoch § 180 S. 2 Alt. 1 BGB. Danach finden die Vorschriften über

Verträge entsprechende Anwendung, wenn der Erklärungsgegner die vom Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet hat. Indem T auch die Ansprüche der F geltend machte, behauptete er konkludent auch das Vorliegen einer Vollmacht, denn im Auftreten als (gewillkürter) Vertreter liegt typischerweise zugleich eine solche Behauptung.<sup>54</sup> Bei einer Erklärung unter Abwesenheit, wie sie hier vorlag, kann die Zurückweisung naturgemäß nicht »bei der Vornahme« des Rechtsgeschäfts erfolgen; nach h. M. ist § 180 S. 2 Alt. 1 BGB insoweit dahin auszulegen, dass die Zurückweisung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 I 1 BGB) erfolgen muss.<sup>55</sup> Hier hat die M-AG jedoch erst mit Schreiben vom 30. 6. 2010 erklärt, dass F etwaige Ansprüche schon selbst geltend machen müsse. Insofern ist bereits fraglich, ob hierin überhaupt eine »Beanstandung« i. S. d. § 180 S. 2 Alt. 1 BGB liegt, denn hierfür ist erforderlich, dass der Erklärungsgegner das Rechtsgeschäft erkennbar gerade wegen der nicht nachgewiesenen oder bezweifelten Vertretungsmacht nicht gelten lassen will.<sup>56</sup> Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, denn eine Beanstandung erst mehr als zwei Monate später war jedenfalls nicht mehr unverzüglich. Die Voraussetzungen für das Eingreifen des Ausnahmetatbestands des § 180 S. 2 Alt. 1 BGB sind somit gegeben, so dass die Regeln über Verträge entsprechend gelten, mithin also eine Genehmigung grundsätzlich zulässig war.

Fraglich ist jedoch, ob diese auch noch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 651 g I 1 BGB erfolgen konnte. Gem. § 184 I BGB wirkt die Genehmigung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (*ex tunc*), soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine solche anderweitige Bestimmung kann sich ausdrücklich aus dem Gesetz, aber auch aus dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift ergeben, die die zu genehmigende Handlung an eine Frist bindet.<sup>57</sup> Ratio der Ausschlussfrist des § 651 d I 1 BGB ist es, dem Reiseveranstalter kurzfristig Klarheit darüber zu verschaffen, ob mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu rechnen ist und ihm dadurch Gelegenheit zur Beweissicherung und Sachverhaltsaufklärung sowie zur Geltendmachung eigener Regressansprüche zu geben.<sup>58</sup> Die Zulassung einer rückwirkenden Genehmigung erst nach Ablauf der Ausschlussfrist könnte mit diesem Normzweck kollidieren. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber es mit § 651 g I 2 BGB, der die Anwendbarkeit des § 174 BGB explizit ausschließt, bewusst in Kauf genommen hat, dass der Reiseveranstalter innerhalb der gesetzlichen Frist nicht sicher feststellen kann, ob der Vertreter tatsächlich mit Vertretungsmacht handelt. Es wäre aber ein enormer Wertungswiderspruch, wenn zwar nicht die Vorlage einer Vollmacht verlangt werden könnte, wohl aber die Genehmigung im Falle der vollmachtlosen Vertretung innerhalb der Aus-

52 BGH, NJW 2010, 2950 (2951); BGH, NJW 2001, 289; Tonner (Fn. 5), § 651 g Rdn. 7 m. w. N.

53 Ausdrücklich offenlassend: BGH, NJW 2010, 2950 (2951); gegen eine Anwendung: Keller (Fn. 35), § 651 g Rdn. 30.

54 Vgl. BGH, NJW 2010, 2950 (2951); Schilken in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2009, § 180 Rdn. 6 m. w. N.

55 Schilken (Fn. 53), § 180 Rdn. 7; Schramm in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 180 Rdn. 9 m. w. N.

56 Vgl. Schilken (Fn. 53), § 180 Rdn. 7; Schramm (Fn. 54), § 180 Rdn. 8.

57 Vgl. BGH, NJW 2010, 2950 (2952); Gursky in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2009, § 184 Rdn. 38; Maier-Reimer in: Erman, BGB, 13. Aufl. (2011), § 184 Rdn. 14 f.

58 Vgl. BegrRegE, BT-Drs. 8/2343 S. 11; Staudinger (Fn. 20), § 651 g Rdn. 1; Tonner (Fn. 5), § 651 g Rdn. 1.



schlussfrist erfolgen müsste.<sup>59</sup> Zudem erhält der Reiseveranstalter auch sonst durch die Anspruchsanmeldung nur Kenntnis davon, dass möglicherweise Ersatzansprüche auf ihn zukommen; ob diese Ansprüche tatsächlich verfolgt werden, steht vor Ablauf der Verjährung in keinem Fall sicher fest.<sup>60</sup> Im Übrigen ist auch auf § 177 II 2 BGB zu verweisen, der dem Reiseveranstalter im Zweifelsfall eine Klärung hinsichtlich des Bestands der Vertretungsmacht ermöglicht.<sup>61</sup> Die Ratio des § 651 g I 1 BGB steht der Rückwirkung der Genehmigung nach alledem nicht entgegen.<sup>62</sup>

Der Schadensersatzanspruch der F ist somit nicht gem. § 651 g I 1 BGB ausgeschlossen.

#### f) *Umfang des Schadensersatzanspruchs*

Durch den Tritt des Kamels »Knobi« erlitt F eine schwere Gehirnerschütterung und musste im Krankenhaus behandelt werden. Sie kann daher gem. § 249 II 1 BGB Geldersatz für die Krankenhauskosten (500 Euro) verlangen.

#### g) *Ergebnis*

F hat gegen die M-AG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 651 f I BGB i. V. m. § 328 BGB.

### 2. Anspruch der F gegen die M-AG auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II i. V. m. § 328 BGB

F könnte gegen die M-AG weiterhin einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gem. § 651 f II i. V. m. § 328 BGB haben.

#### a) *Reisevertrag zugunsten Dritter*

Der zwischen T und der M-AG geschlossene Reisevertrag war ein Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB zugunsten der F (vgl. o. I.1.a)bb).

#### b) *Reisemangel, Vertretenmüssen, Mängelanzeige*

Die Zurverfügungstellung des nervösen Kamels »Knobi«, das die F dann trat, stellte einen von der M-AG zu vertretenden Reisemangel i. S. d. § 651 c I BGB dar (vgl. o. II.1.b, II.1.c). Eine Mängelanzeige war hier jedenfalls nicht erforderlich (vgl. o. II.1.d).

#### c) *Vereitelung oder erhebliche Beeinträchtigung der Reise*

Da die F den Rest des Urlaubs auf Grund der von ihr erlittenen schweren Gehirnerschütterung nicht mehr wirklich genießen konnte, lag nach allen hierzu vertretenen Ansichten auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vor.<sup>63</sup>

#### d) *Ausschlussfrist, § 651 g I 1 BGB*

Die Ausschlussfrist des § 651 g I 1 BGB ist – wie bereits oben (II.1.e) dargelegt – gewahrt.

#### e) *Ergebnis*

F hat somit gegen die M-AG aus § 651 f II i. V. m. § 328 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

### 3. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 831 I BGB

Ein Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro könnte sich ferner aus § 831 I BGB ergeben. Dies scheidet jedoch bereits daran, dass der Club-

betreiber mangels Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit nicht Verrichtungsgehilfe i. S. d. § 831 I BGB war (vgl. auch bereits o. I.5).

### 4. Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 823 I BGB

Ein Anspruch der F gegen die M-AG auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro könnte sich aber möglicherweise aus § 823 I BGB ergeben.

F ist in ihrer Gesundheit, also einem absoluten Rechtsgut i. S. d. § 823 I BGB, verletzt worden.

Als Verletzungshandlung kommt nur die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Wie bereits oben (I.6) dargelegt, hat der Reiseveranstalter bei der Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Bei einer von einem Vertragsferienclub betriebenen Reitsporteinrichtung muss sich der Reiseveranstalter informieren, ob die bei den Ausflügen eingesetzten Reittiere die dafür erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.<sup>64</sup> Er muss sich in angemessenen Abständen bei dem Betreiber des Reitstalls über die Zuverlässigkeit der Reittiere erkundigen und darf sich nicht etwa einfach darauf verlassen, dass ihm der Vertragsferienclub oder Reisende erst Vorfälle mitteilen, die die Eignung der Reittiere in Frage stellen.<sup>65</sup>

Dieser Verkehrssicherungspflicht ist die M-AG hier ersichtlich nicht nachgekommen. Denn nach Auskunft der J war das Kamel »Knobi« dafür bekannt, dass es leicht nervös wird und hatte zudem auch schon nach anderen Gästen ausgeschlagen. Hätte die M-AG ihrer Erkundigungs- und Kontrollpflicht Genüge getan, so hätte sie hiervon erfahren und dafür Sorge tragen können, dass das Kamel »Knobi« nicht mehr als Reittier für Touristen verwendet wird.

Die Verkehrssicherungspflichtverletzung war auch rechtswidrig und fahrlässig.

Die Krankenhauskosten beruhen zudem auch adäquat kausal auf der Gesundheitsverletzung. Sie stellen einen gem. § 249 II 1 BGB durch Geldersatz ausgleichsfähigen Schaden dar.

F hat somit gegen die M-AG auch aus § 823 I BGB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro.

### III. Eigenes Forderungsrecht des T betreffend die vertraglichen Ansprüche der F

Bei einem Reisevertrag zugunsten eines Familienangehörigen, wie er hier vorliegt, hat grundsätzlich auch der Versprechensempfänger gem. § 335 BGB ein eigenes Forderungsrecht auf Leistung an den begünstigten Familienangehörigen (vgl. auch bereits o. I.1.a).

Dieses Forderungsrecht besteht grundsätzlich nicht nur hinsichtlich der Primärleistung, sondern auch für Sekundäransprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche.<sup>66</sup> T stand

<sup>59</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2952); *Tonner*, NJW 2010, 2952, 2953.

<sup>60</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2952).

<sup>61</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2952).

<sup>62</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2952); *Keller* (Fn. 35), § 651 g Rdn. 30; *Tonner*, NJW 2010, 2952, 2953; *Trautwein* in: *jurisPK-BGB*, 5. Aufl. (2010), § 184 Rdn. 22.1.

<sup>63</sup> A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

<sup>64</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2000, 1188 (1190) (»Pferd Mistral«).

<sup>65</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2000, 1188 (1190) (»Pferd Mistral«).

<sup>66</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2010, 2950 (2951); *BGH*, NJW 1974, 502.

somit auch ein eigenes Forderungsrecht bezüglich des Schadensersatzanspruchs der F aus § 651 f I BGB zu.

Fraglich könnte jedoch sein, ob das Gleiche auch für den Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit aus § 651 f II BGB gilt. Dieser Anspruch wird nämlich im Anschluss an ein älteres Urteil des BGH aus dem Jahr 1980<sup>67</sup> teilweise als höchstpersönlich qualifiziert.<sup>68</sup> Dass mit der Entschädigung in Geld der immaterielle Schaden, insbesondere die entgangene Urlaubsfreude ausgeglichen werden soll<sup>69</sup>, zwingt jedoch nicht dazu, den Anspruch als höchstpersönlich anzusehen, zumal der BGH im »Malediven«-Urteil<sup>70</sup> ausdrücklich die Anknüpfung der Anspruchshöhe an den Reisepreis als taugliches Bemessungskriterium gebilligt hat.<sup>71</sup> Mit Blick darauf hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2010 zu erkennen gegeben, dass er dazu neigt, den Anspruch nicht (mehr) als höchstpersönlich einzuordnen<sup>72</sup>, was im Schrifttum – speziell auch von *Tonner*, der bislang für eine Qualifikation als höchstpersönlich plädiert hatte<sup>73</sup> – ausdrücklich begrüßt wurde<sup>74</sup> und auch wertungsmäßig überzeugt. T hat somit auch ein eigenes Forderungsrecht betreffend den Anspruch der F aus § 651 f II BGB.

#### IV. Endergebnis

T hat gegen die M-AG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Flughafenhotel i. H. v. 200 Euro gem. § 651 c III

BGB, auf Rückzahlung von 50% des Reisepreises (= 1.000 Euro) gem. § 651 d i. V. m. § 638 IV BGB und auf Ersatz seiner Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 651 f I BGB und § 823 I BGB. Ferner hat er aus § 651 f II BGB einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

F hat gegen die M-AG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Krankenhauskosten i. H. v. 500 Euro gem. § 651 f I i. V. m. § 328 BGB sowie gem. § 823 I BGB. Ferner hat sie aus § 651 f II i. V. m. § 328 II BGB einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Hinsichtlich der vertraglichen Ansprüche der F steht dem T gem. § 335 BGB ein eigenes Forderungsrecht zu.

<sup>67</sup> BGH, NJW 1980, 1947.

<sup>68</sup> So etwa *Tonner* (Fn. 5), § 651 f Rdn. 44, § 651 g Rdn. 31.

<sup>69</sup> Vgl. BGH, NJW 2005, 1047 (1049) (»Malediven«-Urteil); BGH, NJW 1983, 218 (220).

<sup>70</sup> BGH, NJW 2005, 1047.

<sup>71</sup> Vgl. BGH, NJW 2010, 2950 (2951).

<sup>72</sup> Vgl. BGH, NJW 2010, 2950 (2951).

<sup>73</sup> Vgl. Fn. 66.

<sup>74</sup> Vgl. *Tonner*, NJW 2010, 2952 (2953); s. ferner auch *Keller* (Fn. 35), § 651 f Rdn. 47; *Staudinger* (Fn. 20), § 651 a Rdn. 89 g.